

MITTEILUNGEN

Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

DER GEMEINDE



GITSCHTAL

Weißbriach, 14.11.2017
www.gitschtal.gv.at

INHALT

Ordinationszeiten – Dr. Peter Steiner	Seite 2
Der Nikolaus kommt!.....	Seite 2
Christbaumaktion 2017	Seite 2
Energieforum Kärnten – Kostenlose Beratungstage.....	Seite 3
Winterdienst auf Gehsteigen - Information	Seite 3
Hundehalterverordnung 2017/2018.....	Seite 4
Einladung – Weihnachtsfeier der VS Weißbriach	Anhang
Einladung – Advent Brunch.....	Anhang

Ordinationszeiten – Dr. Peter Steiner

Liebe Patientinnen und Patienten!

Vom 23. November bis zum 01. Dezember 2017 ist die Ordination wegen Urlaubs geschlossen.

Ab dem 04. Dezember 2017 gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr	
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr	
Mittwoch		16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr	
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag Medikamentenausgabe und Notfälle bis 12.30 Uhr.

Der Nikolaus kommt!

Weißbriach:

Die Landjugend hat in diesem Jahr den guten Draht zum Nikolaus. Wer einen Besuch wünscht, wird ersucht sich bis 01. Dezember 2017 bei Lissi Mosser, Tel. 0660/5515556 zu melden.

St. Lorenzen/G. :

Wer einen Nikolausbesuch am Abend wünscht, wird ersucht sich bis 01. Dezember 2017 bei Patrick Zoller, Tel. 0664/4261128 zu melden.

Christbaumaktion 2017

am Freitag, den 08. Dezember 2017 von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in Weißbriach.

Die Christbäume sind wieder in allen Größen erhältlich. Diese können selbst ausgesucht und mitgenommen werden. Die Zustellung des Wunschbaumes ist möglich.

Für weitere Fragen oder telefonische Vorbestellung steht Herr Nickl Otmar gerne unter Tel: 0650/9480810 oder Tel: 267 zur Verfügung.

Energieforum Kärnten – Kostenlose Beratungstage

Das Energieforum Kärnten und die Klima- und Energiemodellregion bieten im Jahr 2018 Beratungstage in Kärntner Gemeinden an. Es geht um die Themen Neubau, Gebäudesanierung, Heizungstausch, Photovoltaik u.a.. Die Themen Förderungen und optimale Ablaufplanung stehen dabei im Mittelpunkt. Es findet natürlich auch die neue Wohnbauförderung Berücksichtigung.

Die Beratungsleistung wird privaten Eigentümern oder Mietern, aber auch Unternehmern (Betriebsgebäude) angeboten. **Sie findet vor Ort oder im Gemeindeamt statt und ist kostenlos.**

In unserer Gemeinde finden Beratungen in der 6. Kalenderwoche 2018 (05. - 09.02.2018) statt.

Wer im Jahr 2017 noch eine Beratung in Anspruch nehmen will, kann sich für die 47. Kalenderwoche vom 20. - 24.11.2017 anmelden.

Anmeldungen unter 0650/9278417 oder unter office@energieforumkaernten.at

Winterdienst auf Gehsteigen

Die Vertreter der Gemeinde Gitschtal machen darauf aufmerksam, dass gemäß einer Bestimmung der Straßenverkehrsordnung die Eigentümer von Liegenschaften, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, dafür zu sorgen haben, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als drei Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigung gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die **fallweise Gehsteigräumung** durch die Gemeinde die einzelnen Eigentümer nicht von ihren Anrainerpflichten befreit und sich die Anrainer nicht darauf verlassen dürfen, dass die Gehsteige von der Gemeinde überhaupt und rechtzeitig geräumt werden, sondern die Gemeinde nur sporadisch und ausnahmsweise die Räumung oder eventuell auch Streuung der Gehsteige übernimmt, und zwar nur dann, wenn aus organisatorischen Gründen ein entsprechender Personal- und Maschineneinsatz möglich ist. Um entsprechende Beachtung beziehungsweise Kenntnisnahme wird ersucht.

Hundehalteverordnung 2017/2018

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, zum Schutz des Wildes vor Hunden, während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die die Flucht des Wildes erschwert, folgende Maßnahmen:

§ 1

Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Hunde grundsätzlich so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Insbesondere sind die Hunde

- a) beim Auslauf im verbauten Gebiet mit einem sicheren Maulkorb zu versehen und/oder an der Leine zu führen;
- b) beim Ausführen außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 lit. c, bb) und cc) des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, wonach umherstreifende Hunde bei gewissen Voraussetzungen vom Jagdausübungsberechtigten oder vom Jagdschutzorgan getötet werden können (Wildschutz), nicht berührt.

Ebenso hat diese Verordnung keine Auswirkungen auf Bestimmungen des § 8 des Kärntner Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr 74/1977, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, mit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden (Maulkorb- und/oder Leinenzwang an öffentlichen Orten etc.) festgelegt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2017 in Kraft und wird mit Ablauf des 30. Juni 2018 wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Pansi



Einladung zur **ADVENTSFEIER**

Sonntag, 3. Dezember 2017
um 14:00 Uhr

im Kultursaal der Gemeinde Gitschtal

Die Kinder und Lehrerinnen der Volksschule Weißbriach laden recht herzlich zur Adventsfeier ein. Gemeinsam mit Ihnen möchten wir den Beginn in eine besinnliche und stimmungsvolle Weihnachtszeit feiern.

Freuen Sie sich auf einen gemütlichen Nachmittag mit musikalischer Umrahmung. Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.

Bei der Adventsfeier wird es wie schon in den Vorjahren einen Basar mit **selbstgebackenen Keksen** geben.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!
Elternverein, Kinder und Lehrerinnen der VS Weißbriach

ADVENT - BRUNCH



TERMINE:

03.12.

17.12.

Preise:

Erwachsene: 16,90 €

Kinder 6-11 J.: 7,-- €

09:00 Uhr – 14:00 Uhr

SILVESTER - BRUNCH



Jede Stunde feiern wir
mit Prosecco und einem
anderen Land das

Neue Jahr 2018

Preise: Erwachsene: 19,90 €

Kinder 6-11 J.: 9,-- €

09:30 Uhr – 15:00 Uhr

Auch als Geschenkgutschein erhältlich.

Tischreservierung erforderlich. Limitierte Plätze

Telefon: 04286/ 238-35

Wir freuen uns auf Euch

Familie Memmer &

das Team vom CAFÉ FERIENHOF ALTE POST